

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.  
N<sup>o</sup> 43. Freitag, den 2. Juni 1876.

**Laß, Herz, Dir nur nicht bange werden!**  
Zum Pfingstfest.

Laß, Herz, Dir nur nicht bange werden!  
Was immer auch Dich drückt und quält,  
Noch ist's nicht aus mit Dir auf Erden,  
Noch bist auch Du vor Gott gezählt.  
Von all' den Feuerflammen,  
Die jenem Geist entstammen,  
Der Pfingsten uns gemacht allein,  
Ist eine, eine ja auch Dein.

Das sind nicht mehr die Zwölf von gestern.  
Das Kreuz, das ihren Lauf bedroht,  
Die Zungen, die ihr Thun verlästern,  
Und draußen weit ein blut'ger Tod,  
Die können ohne Grauen  
Heut' ihre Augen schauen.  
Der Pfingstgeist war wohl auf dem Plan,  
Der Pfingstgeist, der hat es gethan.

Laß, Herz, Dir nur nicht bange werden!  
Und ob sie Dir der Sonne Licht  
In eitel Finsterniß verkehrten,  
Die Sonne nehmen sie Dir nicht.  
Der Geist der Wahrheit bleibt,  
Der Geist der Wahrheit treibt  
Sein Werk auch, wo das Nachtgezücht  
Anspruch sein himmelreines Licht.

Laß, Herz, Dir nur nicht bange werden!  
Ob auch der Schwarzen Machtgelüst',  
Der Rachedurst der Vielbethörten  
Im Westen auf der Lauer ist,  
Der Geist des Friedens schaltet,  
Der Geist des Friedens waltet  
Auch, wo die blinde Wuth schon heßt  
Und grimmig Speer und Klinge weht.

Laß, Herz, Dir nur nicht bange werden!  
Ob Deine Pläne groß und klein,  
Enttäuschungen Dir auch verehrten,  
Und Dir im Wege Stein an Stein,  
Der Geist des Rath's wird nahen,  
Und was sie nimmer sahen,  
Die Augen, er wird's zeigen klar,  
Und scheuchen, was im Weg Dir war.

Laß, Herz, Dir nur nicht bange werden!  
Ob Schwäche gleich und Wankelmuth  
Trotz aller Kämpfe auch sich mehrten,  
Und die Versuchung nimmer ruht,  
Der Geist der Stärke findet  
Auch Dich, und er entzündet  
Das Feuer, das den Willen stählt,  
Daß er, was recht vor Gott, nur wählt.

Laß, Herz, Dir nur nicht bange werden!  
Ob das Geschick Dir alles nahm,  
Was Glück und Leben Dir bescheerten,  
Und an Dir zehren Sorg' und Gram,  
Der Geist des Trostes hütet  
Noch immer Dich, und bietet  
Als Labe heut' das Wort Dir an:  
Was Gott thut, das ist wohlgethan.

(Chemn. Tgbl.)

Laß, Herz, Dir drum nicht bange werden!  
Was immer Dich auch drückt und quält,  
Noch ist's nicht aus mit Dir auf Erden,  
Noch bist auch Du vor Gott gezählt,  
Von all' den hellen Flammen,  
Die jenem Geist entstammen,  
Der Pfingsten uns gemacht allein,  
Ist eine, eine ja auch Dein!

K. Gr.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte soll

**den 10. Juli 1876**

das dem Holzhändler Ferdinand Damm in Selbigsdorf zugehörige Grundstück Nr. 348a des Flurbuches und Fol. Nr. 56 des Grund- und Hypothekensbuches für Grumbach, welches Grundstück am 4. Mai 1876 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 475 Mark — gewürdet worden ist, an hiesiger Amtsstelle nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.  
Wilsdruff, am 8. Mai 1876.

**Königl. Gerichts-Amt allda.**  
Dr. Gangloff.

## **Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betreffend.**

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, vom 20. März 1875, von dem für den hiesigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impfarzte, Herrn Dr. med. Fiedler hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf die Dienstage der nächstfolgenden Wochen Mittags 1 Uhr in dem hierzu bestimmten Locale, dem Stadtgemeinderathssessionszimmer im hiesigen Rathhause, anberaumt worden sind, so werden die Eltern, Pflugeeltern und Vormünder der sich hier aufhaltenden Kinder,

- a., welche im vorigen Jahre geboren worden sind,
  - b., welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder nicht gehörig genügt haben
- und
- c., welche nach hier gezogen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben,
- so wie
- d., derjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,

aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen mit ihren impfpflichtigen Kindern in dem anberaumten Impf- und Revisionsstermine, zu welchem sie in den Impflisten sich bereits eingetragen befinden, noch besonders vorgeladen werden, Behufs der Impfung und ihrer Controlle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Die Unterlassung der Führung der letztgedachten Nachweise ist mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark zu bestrafen. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.  
Wilsdruff, am 22. Mai 1876.

**Der Stadtgemeinderath.**  
Ficker, Brgmstr.